



**Bundestagung 2022
02. bis 04. März 2022 in Berlin
(UN) BEDINGT SYSTEMRELEVANT
Forum VIII**

**Familien im Wohnungsnotfall
Bedarf, Rechtsdurchsetzung und Schnittstellen**

**Input: Michael Braun
Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales Berlin**



**Familienunterstützende Hilfe zur
Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten gemäß
§§ 67 ff. SGB XII
in Wohnungsnotfällen**

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII für Familien?

- Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wurden traditionell als Hilfe für Alleinstehende aufgefasst.
- Geht auf die Bestimmungen der alten DVO zum § 72 BSHG zurück.
- Die §§ 2 bis 6 benannten die Personenkreise.
- Familien waren nicht explizit ausgeschlossen.
- § 3 (Landfahrer) wurde ausdrücklich der Begriff des Familienverbandes verwendet.
- Die Hilfe hatte die Überwindung der Schwierigkeiten des gesamten Familienverbandes zu bewirken.
- In der Praxis traten fast ausnahmslos Alleinstehende auf, hin und wieder auch Paare/Lebensgemeinschaft.



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII für Familien?

- Lange Zeit galt: Um Probleme jedweder Art bei Familien mit minderjährigen Kindern im Haushalt hatte sich das Jugendamt zu kümmern.
- Das Jugendamt zieht sich zunehmend auf seine Kernaufgaben aus dem SGB VIII zurück.
- Die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern die in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben, dürften gegenüber gleichaltrigen Kindern die nicht in derartigen Verhältnissen aufwachsen, wohl als beeinträchtigt anzusehen sein.
- Ist hierin bereits eine Kindeswohlgefährdung im engeren Sinn zu sehen?



Hilfen nach dem SGB VIII

- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe für wohnungslose Familien.
- Die Gewährung von Jugendhilfe setzt einen Unterstützungsbedarf bei der Erziehung voraus.
- These des Jugendamtes (Neukölln):
Obdachlosigkeit an sich stellt noch keine Kindeswohlgefährdung dar.
- Die Leistungstypbeschreibung der Familienhilfe (in Berlin) sieht keine Unterstützung im Zusammenhang mit der Erlangung existenzsichernder Leistungen vor.



Ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit.

Die Unterkunft muss hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und Abgeschlossenheit familiengerecht sein, stellt jedoch keine wohnungsmäßige Versorgung dar und braucht nur einfachen Ansprüchen zu genügen.



Hilfen nach dem SGB XII

- §§ 67 - 69 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- § 16 Familiengerechte Leistungen
Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.
- Die Vorschrift steht gesetzessystematisch im zweiten Kapitel des SGB XII und findet auf alle Formen der Sozialhilfe Anwendung



Hilfen nach dem SGB XII

- Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden traditionell als Hilfe für Alleinstehende aufgefasst.
- Die Leistungstypbeschreibungen (Berlin) berücksichtigen keine familienspezifischen Hilfebedarfe.
- Die Schaffung eines entsprechenden Leistungsmoduls ist in Berlin in Arbeit.
- Hilfen bedürfen ggf. kreativer Lösungen.
- Hilfen werden auch tatsächlich geleistet.



Familien spezifische Bedarfe im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Unterstützung bei

- der Beantragung von Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket,
- der Erschließung kindgerechter Angebote
- der Anmeldungen bei Schulen, Kindertagesstätten, Klassenreise, etc.
- der Beantragung von Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschuss usw.
- der Inanspruchnahme von Familienhilfe (**verbundener Einsatz der Hilfen**)
- Kita-, Schulplatzsuche bei Wechsel
- der Vereinbarkeit von Arbeit und Kinderversorgung
- Fragen zur Aufenthaltsbestimmung, zum Sorge- und/oder Umgangsrecht

Die Liste ist nicht abschließend, weitere familien spezifische Bedarfe können hinzutreten.



Was ist noch zu beachten?

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 Absatz 1 Nr. 6 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Werden staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



Was ist noch zu beachten?

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
§ 4 Absatz 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen
durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.



Was ist noch zu beachten?

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 KKG Beratung und Übermittlung von
Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. (Satz 3 Heilberufe)



Was ist noch zu beachten?

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz(KKG)
§ 4 Absatz 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch
Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**